

VERORDNUNG

Hundenauslaufplatz

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gänserndorf, Kurt BURGHARDT verordnet gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001 in der jeweiligen gültigen Fassung:

§ 1

Im Ortsbereich der Stadtgemeinde Gänserndorf dürfen Hunde auf den Grundstücksnummern 2414/56, EZ 4311, (Stadt, siehe beiliegenden Lageplan) und 1382/1, EZ 16 und 1382/2, EZ 2069, (Süd, siehe beiliegenden Lageplan), der KG 06006, im eingezäunten Bereich, welche auf dem beigeschlossenen und mit einer Bezugsklausel auf diese Verordnung versehen und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan rot dargestellt wurde, ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

§ 2

Die gegenständlichen Hundenauslaufplätze, welche eine Fläche von ca. 950 m² Parz. Nr. 2414/56, EZ 4311, (Stadt – siehe beiliegenden Plan Hundenauslaufplatz Stadt) und ca. 2.100 m² Parz. Nr. 1382/1, EZ 16 und 1382/2, EZ 2069, (Süd – siehe beiliegenden Plan Hundenauslaufplatz Süd) umfassen, sind als solche gekennzeichnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundemachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft

Gänserndorf, am 20. Oktober 2014

Der Bürgermeister:

(Kurt BURGHARDT)

angeschlagen am:

abgenommen am:

**Begründung der Verordnung bezugnehmend auf
das NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001 in der jeweiligen Fassung § 9 Abs. 9 Punkt
(2) :**

1) Die Hundebereich in Gänserndorf-Stadt verfügt über eine Fläche von 950 m² und befindet sich zentrumsnah, entlang eines Bahndammes in Gänserndorf. Die Hundebereich in Gänserndorf-Süd verfügt über eine Fläche von 2.100 m². Ausreichende Beschattung, Sitzmöglichkeiten und ein Trinkwasserbrunnen bieten einen geeigneten Platz für die Hundebereiche.

2) Es stehen ausreichend Flächen wie der Gemeindewald, der Landschaftspark, einige Spielplätze und Parkanlagen zur Verfügung.

3) Die Anzahl der gemeldeten Hunde:

Stadt: 372

Süd: 531

Gesamt: 903